

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

361

Stück 29

Freiburg i.Br., 18. Dezember

1950

Ernennung des hl. Alphons Maria von Liguori zum Patron aller Beichtväter und Moraltheologen. — Verbot eines Buches. — Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage. — Veronikawerk. — Kirchliche Statistik. — 74. Deutscher Katholikentag. — „Die Seelsorgehelferin“. — Aufhebung der Sperre des kirchlichen Vermögens.



Nr. 203

### Ernennung

des hl. Alphons Maria von Liguori, Bischofs,  
Bekenners und Kirchenlehrers, zum Patron aller  
Beichtväter und Moraltheologen.

PIUS PP. XII.

Zum immerwährenden Gedächtnis.

Die römischen Päpste pflegten allezeit einzelnen Gruppen der Christenheit, die beruflichen Sonderaufgaben des christlichen Lebens obliegen, als besondere Patrone jene Heiligen zu geben, die zu Lebzeiten in der gleichen Berufsart standen und sich darin besonders auszeichneten; so sollen sie auf die starke Hilfe ihrer himmlischen Schutzherren bauen und deren Lehre und Beispiel folgen. Dem Vorbild unserer Vorgänger treu, haben Wir von Anfang Unserer päpstlichen Regierung an mehreren Vereinigungen von Priestern und Gläubigen hervorragende Patrone gegeben. Unter ihnen: den heiligen Albert den Großen den Naturwissenschaftlern, den hl. Franz von Paul den italienischen Matrosen, die hl. Jungfrau Katharina von Siena und die hl. Witwe Katharina von Genua den italienischen Krankenhäusern und Krankenpflegerinnen, den hl. Johannes Bosco der Vereinigung katholischer Verleger Italiens, den hl. Joseph von Calasanz allen Volksschulen allerorts, die allerseligste Jungfrau, die „getreue Jungfrau“, den italienischen Polizisten („Carabinieri“), den hl. Erzengel Michael den Hütern der öffentlichen Ordnung in Italien.

So entstand auch unter anderen Vereinigungen ein lobwerter Wettstreit mit dem Ziele, daß Wir ihnen einen heiligen Patron bezeichnen möchten, auf dessen Fürsprache bei Gott sie bauen könnten, und damit

sie zur Nachahmung seiner Tugenden in besonderer Weise angeregt würden.

So kam es, daß eine Reihe von Kardinälen der Hl. Römischen Kirche, sehr viele Erzbischöfe und Bischöfe, hohe Ordensobere und berühmte Rektoren wissenschaftlicher Institute, nicht zuletzt Professoren und Förderer der Moraltheologie, an Uns die Bitte richteten, daß Wir den hl. Alphons Maria von Liguori, Bischof, Bekenner und Kirchenlehrer, als besonderen Patron für alle Priester aufstellen möchten, die dem schweren und heilbringenden Amt des Beichtvaters obliegen, wie auch für jene, die als Lehrer der Moraltheologie in Wort und Schrift in irgendeiner Form sich mühen.

Diesen Bitten zu willfahren trugen Wir kein Bedenken, da ein jeder weiß, daß der hl. Alphons als ein unermüdlicher Sämann des Wortes Gottes im Beichtstuhl, durch seine Lehre, seine Klugheit, seinen Eifer und seine Geduld sich hervorragend auszeichnete und daß er als Bischof seine Diözese (S. Agatha Gothorum) heiligmäßig leitete, sehr viele Beichtväter bestens ausbildete und persönlich im Beichtstuhl sehr häufig weilte. So hat er denn auch in besonderer Weise seinen Ordensbrüdern, die er in der Kongregation vom Allerheiligsten Erlöser einte, das Beicht hören als die vorzüglichste Aufgabe zugeordnet. Moral und Pastoral lehrte er in Wort und Schrift zur Ausbildung und Anleitung der Beichtväter in hervorragender Weise. Seine Lehre ist bis heute auf dem ganzen katholischen Erdkreis bestens bewährt und von den Päpsten gleichsam als sichere Norm für die Beichtväter und für die Seelenführer oft und nachdrücklich empfohlen. Unser Vorgänger seligen Gedenkens, Papst Pius IX., hat im Dekret vom 23. März 1871, in dem er den hl. Alfons zum Kirchenlehrer erklärte, ohne Bedenken geschrieben: „Er hat das Dunkel der Irrtümer, die von den Glaubenslosen und den Jansenisten weit verbreitet worden waren, durch gelehrte Werke und besonders durch seine Abhandlungen über die Moraltheologie zerstreut und beseitigt.“ Nicht viel später hat der gleiche Papst in seinem Apostolischen Schreiben vom 7. Juli des gleichen Jahres, durch das er größere Verehrung des hl. Kirchenlehrers empfahl, geschrieben: „Nicht ohne besonderen Rat-

schluß Gottes geschah es, daß, als die Lehre der Jansenistischen Neuerer das Augenmerk auf sich zog und trügerisch viele anlockte und vom rechten Pfad ablenkte, gerade dann der hl. Alphons M. von Liguori erstand, der . . . durch seine gelehrten Schriften in mühsamer Arbeit diese aus der Hölle erstandene Pest von der Wurzel her auszureißen und aus dem Gottesacker zu tilgen Sorge trug."

Leo XIII. nennt in seinem Brief an die Bischöfe Italiens vom 8. Dezember 1902 den hl. Alphons den berühmtesten und zugleich mildesten unter den Moraltheologen, wie er vorher von der Sittenlehre des hl. Alphons gesagt hatte, „sie sei die gefeiertste auf aller Welt und biete die sichere Norm für die Seelenführer."

Pius X. hat das in seinem Brief bestätigt, den er 1905 an P. Gaudé, den Herausgeber der Moraltheologie, schrieb. Endlich führt Unser unmittelbarer unvergleichlicher Vorgänger Papst Pius XI. in seinem Rundschreiben über das katholische Priestertum 1935, da er über die Eigenschaften spricht, die die Beichtväter der Kleriker auszeichnen mußten, die einschlägigen Ermahnungen des hl. Alphons wörtlich an.

All das überzeugt Uns und treibt Uns gewissermaßen an, daß Wir mit den vielen und gewichtigen Stimmen, die gleichsam einen Hymnus singen zum Lobe des hl. Alphons, auch die Unsere einen. So benützen Wir die günstige Gelegenheit, da zwei Jahrhunderte seit der Erstausgabe des weltberühmten Werkes über die Moraltheologie verflossen sind, und gewähren die inständige und demutsvolle Bitte des derzeitigen Generals der Redemptoristen und aller seiner Ordensbrüder nach Anhörung unseres Ehrwürdigen Bruders, des Kardinals der Heiligen Römischen Kirche, Clemens Micara, Bischofs von Velletri, des Präfekten der Hl. Ritenkongregation, und erwählen und erklären in sicherem Wissen und nach reifer Überlegung in der Fülle Unserer Apostolischen Gewalt auf immer den hl. Alphons Maria von Liguori, Bischof, Bekenner und Kirchenlehrer, zum himmlischen Patron aller Beichtväter und Moralisten. Alle Auszeichnungen und liturgischen Privilegien sind mit einbegriffen, die den Patronen von Vereinigungen von rechts wegen zustehen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, 26. April 1950, im 12. Jahre Unseres Pontificates.

Nr. 204

### Verbot eines Buches

Nachstehend veröffentlichen wir das Dekret der Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii vom 2. Oktober 1950 (A.A.S. 1950, p. 739) zur Kenntnisnahme.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, E.mi ac Rev.mi Domini Car-

dinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, prae habito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in INDICEM librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum qui inscribitur:

JOSEPH KLEIN, Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechts (Tübingen, 1947).

Et die dominica, 24 eiusdem mensis et anni, SS. mus D. N. D. PIUS Divina Providentia Pp. XII. in Audiëntia Exc. mo ac Rev. mo D. Adessori Sancti Officii concessa, relatam sibi E. morum Patrum resolutionem adprobavit et publicari iussit. Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 2 octobris 1950.

MARINUS MARANI

Supr. S. Congr. S. Officii Notarius

Nr. 205

Ord. 13. 12. 50

### Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Der Landtag im Lande Baden hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1950 das Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage beschlossen. Mit der Verkündigung tritt es in Kraft (Art. III). Danach werden der Dreikönigstag und der Josephstag nicht mehr staatliche Feiertage, sondern nur kirchliche Feiertage mit staatlichem Schutze sein (Art. I § 2). Wir bemerken, daß dieses Gesetz im Benehmen mit uns ergangen ist.

Nach § 1 des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 26. Februar 1948 (Amtsblatt 1950 S. 237) gab es 14 staatliche Feiertage (§ 1), während die Zahl derselben nach der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892 wie auch nach dem Feiertagsgesetz von 1934 nur 10 betrug. Die Länder in Süddeutschland haben im Durchschnitt 11 bis 12 staatliche Feiertage (Bayern 12, Württemberg-Hohenzollern 12, Nordbaden 11, Hessen 12, Nordrhein-Westfalen im katholischen Gebiet 12, im evangelischen 10). Der Durchschnitt sämtlicher Länder des Bundesgebietes beläuft sich auf 11 staatliche Feiertage. Das Änderungsgesetz setzt die Zahl der staatlichen Feiertage auf 12 fest. Der Josephstag war im Lande Baden vor dem Gesetz vom 26. Februar 1948 nie staatlicher Feiertag. Durch das Dekret Pius X. von 1910 wurde derselbe auch als kirchlicher Feiertag aufgehoben und ist erst wieder seit 1945 als solcher eingeführt worden. Auch der Dreikönigstag war nach der landesherrlichen Verordnung von 1892 nur kirchlicher Feiertag und ist erst seit 1948 staatlicher Feiertag in den Gemeinden, wo die katholische Kirche Pfarrechte hat. Nach dem Änderungsgesetz wird er wieder kirchlicher Feiertag mit staatlichem Schutz sein. Letzterer besteht darin, daß in sämtlichen

Schulen des Landes Baden schulfrei ist, daß geräuschvolle Handlungen sowie öffentlich bemerkbare Arbeiten verboten sind, die geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten der Kirche zu stören (Landesgesetz von 1948 § 5 Abs. 2). Ferner sind bis 10.30 Uhr vormittags verboten:

- a) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische öffentliche Veranstaltungen, sowie Hetz- und Treibjagden;
- b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen (§ 7).

Das Fest Mariä Himmelfahrt bleibt staatlicher Feiertag, welchen Charakter es seit 1948 hat, während es früher nur kirchlicher Feiertag mit staatlichem Schutz war. Dasselbe gilt vom Feste Allerheiligen. Es wurde Wert darauf gelegt, daß gerade dieses Fest (Mariä Himmelfahrt) gesetzlicher Feiertag bleiben soll vor allem auch im Hinblick auf die Dogmatisierung der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel. Den hohen liturgischen Rang des Dreikönigfestes haben wir dabei nicht übersehen. Wir glaubten aber bei der Nähe des Weihnachtsfestes und Neujahrstages bei diesem Feste auf den erhöhten staatlichen Schutz verzichten zu können, um den Frauentag als staatlichen Feiertag zu behalten.

Der Begriff der P f a r r r e c h t e ist durch das neue Gesetz in Wegfall gekommen, wie er seit bald 100 Jahren in den staatlichen Verordnungen üblich war. Nach dem Änderungsgesetz gibt es also keine staatlichen Feiertage mehr, die nur in Gemeinden mit katholischen Pfarrrechten als solche verpflichtend sind. Der Begriff hat zu mannigfachen Schwierigkeiten und Unklarheiten geführt, weshalb er aufgegeben wurde.

Zu den bisherigen vier kirchlichen Feiertagen (Gründonnerstag, Peter und Paul, Reformationsfest und Mariä Empfängnis) kommen als weitere der Dreikönigstag und der Josephstag hinzu.

Bei der Änderung des Gesetzes wird man die Gründe beachten müssen, die dazu geführt haben. Handel, Gewerbe und Industrie sind gesetzlich zur Lohnzahlung an die Arbeiter und Angestellten an diesen staatlichen Feiertagen verpflichtet. Über die Höhe derselben wurden Berechnungen angestellt. Nach den von Seiten der Industrie gemachten Angaben belaufen sich die Ausgaben für Lohnzahlungen, die Handel, Gewerbe und Industrie für 10 Feiertage zu leisten haben, auf ca. 20 000 000 DM jährlich. Dazu kommen die Produktionsausfälle, deren Betrag noch größer ist. Als durchschnittlicher Tageslohn wurden 10.— DM angenommen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, daß die Gläubigen in Predigt und Unterricht zur gewissenhaften Einhaltung der Sonn- und Feiertage zu ermahnen sind, damit diese der Verherrlichung Gottes und der Verehrung der Gottesmutter dienen und wirklich Tage der religiösen Erhebung darstellen, daß

die Arbeitsruhe eingehalten wird, daß auch nicht unnötige Arbeiten in Haus und Garten besorgt werden und daß die Tage nicht zu sündhaften Vergnügungen und Lustbarkeiten mißbraucht werden. Die Bedeutung der Sonn- und Feiertage als Tage des Herrn muß dem Volke wieder mehr zum Bewußtsein kommen.

In den Pfarreien, in welchen die pastorelle Notwendigkeit besteht, gestatten wir künftig an den vier katholisch-kirchlichen, staatlich nicht anerkannten Feiertagen (Dreikönigstag, Josephstag, Peter und Paul, Mariä Empfängnis) die Abhaltung von Abendmessen, vorbehaltlich der schon erbetenen Regelung durch den Hl. Stuhl. Bezüglich des eucharistischen Nüchternheitsgebotes gilt die Erzb. Verordnung vom 23. September 1949 (Amtsblatt 1949 S. 201).

Nr. 206

Ord. 15. 11. 50

### Veronikawerk

Das Veronikawerk e. V. zur Unterstützung der Pfarrhaushälterinnen besteht nun 25 Jahre. Zusammen mit der Angestelltenversicherung (Invalidenversicherung) bietet es den hinterbliebenen Pfarrhaushälterinnen eine hinreichende, die Pfarrgeistlichen nicht allzu sehr belastende Altersversorgung.

Das Werk hat sich in seinem organisatorischen Aufbau und seiner Zielsetzung bewährt. Seine Leistungen in den 25 Jahren sind beachtlich. Sie betragen ohne die Sozialversicherung Mk. 1 910 000.—. Das Veronikawerk unserer Erzdiözese gilt in den übrigen Diözesen als Vorbild. Es hat auch die Währungsumstellung gut überstanden und hat ohne Unterbrechung alsbald in DM die Unterstützungen weiter bezahlen können. Aus den gemachten Erfahrungen, daß keine andere Versorgung diese Stabilität hat und das Veronikawerk nach der Währungsreform die Versorgung der Pfarrhaushälterinnen auch der Nichtmitglieder doch übernehmen muß, erkennen wir es als dringend geboten, daß alle Geistlichen der Erzdiözese mit selbständiger Haushaltsführung durch Laien Mitglied des Werkes werden. Wir ordnen daher an:

1. Daß ab 1. Januar 1951 alle Pfarrgeistlichen, Religionslehrer und andere Geistliche mit eigener Haushaltsführung durch Laien, soweit nicht eine andere gleichwertige Altersversorgung nachgewiesen wird, Mitglieder des Werkes werden. Für Geistliche mit zwanzig und mehr Priesterjahren sind besondere Übergangsbestimmungen getroffen, die von der Geschäftsstelle des Veronikawerkes (Freiburg i. Br., Herrenstr. 44) zu erfahren sind.
2. Der mit Erlaß vom 3. 2. 37 Nr. 1535 im Amtsblatt 1937, Seite 215, angeordnete Beitrag für Nichtmitglieder ist damit hinfällig.
3. Diözesanfremden Priestern ist die Mitgliedschaft freigestellt.

Nr. 207

Ord. 5. 12. 50

### Kirchliche Statistik

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1950 werden in Bälde versandt.

Jeder Dekan erhält für jeden ihm unterstellten Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern (Pfarrverwesern, Kuraten usw.) sorgfältig auszufüllen. Das eine ausgefüllte Exemplar ist bis zum 1. Februar 1951 an den Dekan zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Der Dekan hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien, Pfarrkuratien usw. in die entsprechenden Spalten des B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen, und bis zum 1. März 1951 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat einzuschicken. Der dritte ausgefüllte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten. Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

In die Statistik einzubeziehen sind alle in die Gemeinde aufgenommenen Flüchtlinge (Ostflüchtlinge, Heimatvertriebene usw.).

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bezw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 208

Ord. 20. 11. 50

### 74. Deutscher Katholikentag

Der Ergebnisbericht über die Werktagung des 74. Deutschen Katholikentages in Altötting liegt vor. Der Bericht ist für die Arbeit der katholischen Aktion von großem Wert. Wir empfehlen daher allen kirchlichen Stellen und katholischen Organisationen den Bezug desselben angelegentlichst. Der Preis beträgt 1.10 DM (zuzügl. —.20 DM für Porto und Verpackung), und kann auf eines der Konten des Zentralkomitees der Deutschen Katholikentage in Paderborn, Neuhäuserstr. 69, (Postscheckkonto Köln Nr. 74093 oder Konto S 8211 bei der Städtischen Sparkasse in Paderborn) überwiesen werden.

Der Gesamtbericht über den 74. Deutschen Katholikentag in Altötting und in Passau, der neben den Berichten über die einzelnen Veranstaltungen den genauen Text der großen öffentlichen Reden enthält, wird noch Ende des Monats November in Buchform erscheinen. Der Umfang wird etwa 300 Seiten, der Preis etwa 3 bis 4 DM betragen. Beide Berichte er-

scheinen im Verlag der Bonifatius-Druckerei Paderborn, können durch das Generalsekretariat des Zentralkomitees der Deutschen Katholikentage in Paderborn bezogen werden, sind aber auch durch den Buchhandel erhältlich.

Nr. 209

Ord. 1. 12. 50

### „Die Seelsorgehelferin“

Die Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe in Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4, gibt eine neue Zeitschrift: „Die Seelsorgehelferin“ für die berufliche Mitarbeit der Frau in der kirchlichen Seelsorge heraus. Die Zeitschrift stellt sich in den Dienst der beruflich in der Seelsorge tätigen Frauen. Sie will den Seelsorgehelferinnen die hohen Ziele und Ideale ihres fraulichen Berufes deuten, Liebe zum Beruf und zur Kirche wecken; sie will ihnen aber ebenso sehr Förderung und Vertiefung ihres Wissens und Ausweitung ihres persönlichen Erfahrungsbereiches vermitteln, und damit zur bestmöglichen Berufserfüllung beitragen.

Der Bezug der Zeitschrift „Die Seelsorgehelferin“ wird sowohl den Seelsorgehelferinnen als auch allen (auch nicht hauptamtlich) im Dienste der Kirche stehenden Laienhelferinnen empfohlen. Bestellungen sind bei der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe (Seelsorge-Verlag) in Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4, aufzugeben. Jährlich erscheinen 4 Hefte. Bezugspreis: 4.— DM.

Nr. 210

OStR. 5. 12. 50

### Aufhebung der Sperre des kirchlichen Vermögens

Die Sperre des kirchlichen Vermögens nach dem M. R. Gesetz Nr. 52 und die allgemeine Genehmigung Nr. 5 sind gemäß Durchführungsverordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1950 (Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission 1950 S. 451) aufgehoben worden.

Damit entfällt die bisher zu allen Grundstücksgeschäften der kirchlichen Rechtspersonen Nordbadens noch erforderlich gewesene Genehmigung des Amtes für Vermögenskontrolle. Der Vorbehalt dieser Genehmigung ist daher künftig in die Kauf-, Erbbau- usw. Verträge nicht mehr aufzunehmen.

Das kirchliche Vermögen in Baden und Hohenzollern ist bereits auf Grund besonderer Antragstellung im Sinne unserer Bekanntmachung vom 7. Oktober 1948 (Amtsblatt 1948 S. 89) entsperret worden.

### Erzbischöfliches Ordinariat